Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/769
21. 07. 77

Sachgebiet 78

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Meyer zu Bentrup, Bayha, Dr. Ritz, Kiechle, Susset, Schröder (Wilhelminenhof), Sauter (Epfendorf), Schmitz (Baesweiler), Dr. Kunz (Weiden), Horstmeier, Dr. von Geldern, Klinker, Dr. Biedenkopf, Kroll-Schlüter, Dr. Friedmann und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/718 –

Agrarbericht 1977

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 22/222-2206 – hat mit Schreiben vom 14. Juli 1977 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist sichergestellt, daß die gegenwärtig tagende Steuerkommission ihren Beratungen vollständig korrigierte oder neu ermittelte Daten, soweit sie den Einkommens-, Steuer- und Abgabenbereich betreffen, zugrundelegt?

Der gegenwärtig tagenden Steuerkommission stehen für ihre Beratungen selbstverständlich die benötigten Unterlagen über die Einkommen, Steuern und Abgaben der Landwirtschaft zur Verfügung. Hierzu gehören auch die sehr detaillierten Übersichten im Materialband des Agrarberichtes 1977 (Seiten 229 bis 283). Eine Korrektur oder Neuberechnung dieser Kennziffern ist nicht erforderlich.

Im übrigen nehmen sachkundige Vertreter der Bundesregierung an den Beratungen teil, um über die Daten hinausgehende Auskünfte zu erteilen. Außerdem stehen der Steuerkommission Sachverständige, u. a. des Berufsstands zur Verfügung.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine sachgerechte Benutzung des Materialbandes des Agrarberichts 1977 und speziell der Buchführungsergebnisse wegen fehlender Korrekturen nicht möglich ist, und hält sie nicht aus diesem Grunde die Neuerstellung wesentlicher Teile des Agrarberichts für unabdingbar?

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht nicht. Die Kernaussagen des Agrarberichts 1977, die sich auf das Reineinkommen und das außerbetriebliche Erwerbseinkommen stützen, werden von dem bekannten Buchungsfehler beim Grundvermögen durch wenige Buchstellen in keiner Weise betroffen. Dieser Buchungsfehler beeinflußt lediglich ergänzende Informationen über das „Sonstige Einkommen". Er wurde durch einen Korrekturzettel nach Klärung des Sachverhalts umgehend berichtigt. Diese Praxis entspricht dem Verfahren, das bereits in anderen Jahren, nämlich 1963, 1964, 1973 und 1976, bei den Grünen Berichten und Agrarberichten praktiziert worden ist. Es besteht daher auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten kein Anlaß, Teile des Agrarberichts neu zu drucken. Notwendige Änderungen in einigen Zeitreihen des Materialbandes werden – der früheren Praxis entsprechend – sowohl im genannten Korrekturzettel ausgewiesen als auch im Agrarbericht 1978 vorgenommen.

3. Wie und unter Zugrundelegung welcher Fakten kamen die Zahlen in der Ziffer 59 auf den Seiten 284 bis 321 des Materialbandes zustande?

4. Warum ist auf den Seiten 284 bis 321 des Materialbandes die Kennzahl 59 „Pers. Steuern, soziale Beiträge" im Gegensatz zu einer detaillierten Darstellung früherer Jahre in „Einkommensteuer, sonstige pers. Steuern, Vermögensabgabe, Kranken- und Rentenversicherung, Alterskasse, Lebensversicherung, Altenteil" zusammengefaßt worden; ist der Aussagegehalt in der jetzigen Form nicht irreführend, und wie sehen die richtigen Zahlen in detaillierter Darstellungsweise aus?

Frage 3 und Frage 4 stehen in engem Zusammenhang und werden gemeinsam beantwortet.

Wie in früheren Agrarberichten sind auch im Agrarbericht 1977 in allen drei- und zweiseitigen Kennzahlenreihen die persönlichen Steuern und sozialen Beiträge detailliert ausgewiesen (vgl. Agrarbericht 1977, Materialband Seite 229 bis 283). Außerdem wurden im Agrarbericht 1977 erstmals diese Informationen in zusammengefaßter Form auch in die verkürzte einseitige Kennzahlenreihe aufgenommen. Die Zusammenfassung war aus Raum- und Kostengründen geboten. Da, wie bereits ausgeführt, eine detaillierte Aufgliederung an anderer Stelle vorgenommen wurde, kann von einem irreführenden Aussagegehalt der Kennzahl 59 „Pers. Steuern, soziale Beiträge" keine Rede sein.

Beim automatischen Druck der zusammengefaßten Kennzahl wurden einige der in den detaillierten Kennzahlenreihen ausgewiesenen Einzelwerte nicht korrekt verarbeitet. Deshalb wurde die betroffene Zeile im Agrarbericht mit dem bereits genannten Korrekturzettel gestrichen. Die richtigen Werte für die Kennzahl 59 „Pers. Steuern, soziale Beiträge" sind in der Anlage zusammengestellt.

5. Welcher Anteil der Betriebe des Testbetriebsnetzes ist nach dem Steuer- und Abgabenrecht buchführungspflichtig, und ist die Repräsentanz der Zahlen des Testbetriebsnetzes für den Steuerbereich gewährleistet, wenn die durchschnittliche Größe der Testbetriebe nicht derjenigen aller Betriebe des Bundesgebietes entspricht?

Im Wirtschaftsjahr 1975/1976 war von den 7646 landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben des Testbetriebsnetzes rund ein Fünftel steuerlich buchführungspflichtig. Dieser Anteil entspricht etwa dem Anteil steuerlich buchführungspflichtiger Vollerwerbslandwirte an der Gesamtzahl der Vollerwerbslandwirte in der Bundesrepublik Deutschland. Alle Gruppen der Vollerwerbsbetriebe werden in ausreichendem Umfang durch Testbetriebe erfaßt, so daß eine Hochrechnung mit der dazugehörigen Grundgesamtheit zu Ergebnissen führt, die für den Bereich der Vollerwerbsbetriebe repräsentativ sind. Abweichungen in der Durchschnittsgröße der Testbetriebe von der Durchschnittsgröße aller Betriebe und eine stichproben-mathematisch erforderliche unterschiedliche Besetzung der Betriebsgruppen werden durch die Hochrechnung ausgeglichen.

Im Bereich der Zuerwerbs-, Nebenerwerbs-, Weinbau- und Gartenbaubetriebe ist die Repräsentativität der Testbetriebe teilweise eingeschränkt. Im Agrarbericht 1977 wurde darauf mehrfach hingewiesen (z. B. Agrarbericht 1977, Textband Seite 21, Textziffer 24).

6. Ist die Vergleichbarkeit der Steuerangaben von buchführungs- und nicht-buchführungspflichtigen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben im Agrarbericht gewährleistet unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auf dem „Zusatzbogen zum EWG-Betriebsbogen (obligatorischer Teil)" die Betriebe zwar gleichlautend nach Steuern und Abgaben befragt werden, aber nur den buchführungspflichtigen Betrieben von den Buchstellen die ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt werden kann?

Alle Testbetriebe des Agrarberichts führen eine von landwirtschaftlichen Buchstellen betreute Buchführung durch. Die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sind für alle Betriebe die gleichen. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung kann somit von den Buchstellen für die nichtbuchführungspflichtigen Betriebe ebenso bestätigt werden wie für die buchführungspflichtigen.

Zur rechnungsmäßigen Abstimmung wird von den Buchstellen für die Betriebsinhaber neben den Konten der Gewinn- und Verlustrechnung auch ein Privatkonto geführt. Die Steuerangaben im Zusatzbogen zum EWG-Betriebsbogen (obligatorischer Teil) werden aus der Buchführung (Privatkonto) in den Erfassungsbogen für die statistische Weiterverarbeitung übertragen.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, daß die Buchstellen anders verfahren.

7. Wie kann sichergestellt werden, daß die von den Buchführungsstellen außerhalb der Buchführung erfragten persönlichen Steuerleistungen der Landwirte auch den tatsächlich gezahlten und auf die Einkunftsart „Land- und Forstwirtschaft" entfallenden Steuern entsprechen?

Die der Buchführung entnommenen Einkommensteuerzahlungen beziehen sich auf das gesamte steuerpflichtige Einkommen des Betriebsinhabers bzw. des Betriebsinhaberehepaares. Eine Auf-

teilung der Steuerleistung auf die verschiedenen Einkunftsarten wird aus steuersystematischen Gründen weder im Besteuerungsverfahren noch im Agrarbericht vorgenommen. Aufgrund der Einkommenszusammensetzung in den landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben kann davon ausgegangen werden, daß die Steuerleistungen bei diesen Betrieben fast ausschließlich aus dem land- und forstwirtschaftlichen Einkommen stammen.

8. Hält die Bundesregierung es unter dem Gesichtspunkt der zwangsläufigen Undifferenzierbarkeit der gesamten Steuerproblematik im Agrarbericht für vertretbar, daß die Fragen zum Steuerbereich im „Zusatzbogen ..." auch weiterhin gestellt werden, oder ist es nicht wegen der Gefahr der Mißdeutung und der methodisch falschen Auswertung sinnvoll, auf diesen Teil des Fragebogens zu verzichten?

Die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen soll nach § 1 LwG auch mit Mitteln der Steuerpolitik an die vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden. Die wirtschaftliche und soziale Lage dieser Menschen wird weitgehend von der Einkommenshöhe und den daraus zu finanzierenden Ausgaben, wozu auch die persönlichen Steuern gehören, bestimmt. Die Bundesregierung hält sich aus diesem Grund für verpflichtet, in dem nach § 2 LwG zu erstellenden Bericht auch über das Ausmaß der Besteuerung der Landwirtschaft zu berichten. Die dazu erforderlichen Daten sind deshalb ein wesentlicher Bestandteil der nach § 2 Abs. 1 LwG auszuwertenden Buchführungsergebnisse.

Mißdeutungen können nicht dadurch verhindert werden, daß agrarpolitisch wichtige Aussagen unterbleiben. Durch die Veröffentlichung wird der Gefahr vorgebeugt, daß andere Institutionen sachlich und methodisch weniger fundierte Aussagen treffen.

9. Ist es üblich und rechtlich und sonstwie vertretbar, daß die Steuerleistungen der Landwirtschaft mit unzulänglichem Zahlenmaterial in einem offiziellen Bericht der Regierung offengelegt werden, und bei welchen anderen Berufsständen geschieht dies in ähnlicher Form?

Die Bundesregierung weist die Steuerleistung der deutschen Landwirtschaft aus den in der Antwort zu Frage 8 genannten Gründen seit vielen Jahren im Agrarbericht mit korrekt erhobenem Zahlenmaterial aus. Dieses Verfahren ist üblich, dient dem Anliegen des Landwirtschaftsgesetzes und entspricht der damit beabsichtigten Transparenz.

Auch für andere Berufsstände, obwohl für diese kein vergleichbares Bereichsgesetz vorliegt, werden die Steuerleistungen in vielfältiger Form veröffentlicht. Beispiele hierfür sind folgende Publikationen des Statistischen Bundesamtes: Fachserie Finanzen und Steuern (z. B. Reihe 6, Einkommen- und Körperschaftsteuer, 1968), Beiträge in den Statistischen Jahrbüchern, Beitrag in Wirtschaft und Statistik, Nr. 12/1976, über die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1971.

10. Ist sichergestellt, daß die Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zu den jeweiligen Berufsgenossenschaften von den verschiedenen Buchführungsstellen im gesamten Bundesgebiet in den letzten fünf Jahren immer nach einheitlichen Kriterien erfaßt und ausgewiesen wurden?

Die Daten über die Beiträge der Landwirtschaft zur Berufsgenossenschaft sind in den letzten fünf Jahren von den verschiedenen Buchstellen einheitlich, entsprechend den Ausführungsanweisungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Testbetriebsnetz, erfaßt worden. In den Agrarberichten der Bundesregierung wurden sie ebenfalls einheitlich ausgewertet und veröffentlicht. Es ist nicht beabsichtigt, die Erfassung und Auswertung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu ändern.

Anlage

Bonn, den 11. Juli 1977

Korrektur der Kennzahl „Pers. Steuern, soziale Beiträge"
im Agrarbericht 1977, Materialband Seiten 284 bis 321 (Drucksache 8/81)

Seite	Spalte																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
284/85	11 482	8 615	7 741	23 469	31 081	19 301	7 882	9 873	6 895	11 552	13 768	9 499						
286/87	8 614	7 472	7 281	16 003	16 889	11 005	10 634	14 002	7 088	20 541	31 016	13 526	8 128	21 862	5 270	4 337	3 948	5 971
288/89	6 340	9 310	4 556	10 165	12 870	7 286	6 377	3 793	3 027	12 801	12 330	10 746	5 888	6 721	5 316	10 097	14 017	9 006
290/91	10 674	11 891	10 095	19 425	28 531	13 961	3 746	4 808	3 193	5 373	6 335	4 642	9 006	11 384	7 835			
292/93	8 159	6 672	7 917	12 469	20 935	8 454	6 060	5 753	5 342	10 140	13 899	8 030	5 701	6 254	5 722	8 329	10 453	7 177
294/95	4 269	4 035	4 254	4 316	3 309	3 345	4 179	4 361	4 107	5 390	5 939	5 038	5 496	4 918	6 591	7 748	9 177	6 528
296/97	4 714	5 346	4 929	5 818	5 504	6 106	7 649	6 759	6 657	11 641	10 046	12 667	6 313	8 982	6 174	4 758	4 958	4 480
298/99	6488	8 167	5 982	3 991	4 392	4 287	5 236	6 569	3 669	5 985	4 878	7 428	8 298	8 101	8 807	16 490	33 744	12 187
300/01	6 597	8 619	5 681	4 798	5 791	3 778	6 864	8 036	6 254	9 104	11 013	9 131	6 612	5 848	6 768			
302/03	6 301	6 032	5 280	4 250	4 102	3 865	6 289	7 027	5 249	9 531	9 373	5 669	12 867	10 835	7 103	5 155	4 906	4 943
304/05	9 773	13 766	8 597	21 699	42 433	12 468	6 941	6 703	5 173	4 590	4 989	3 968	6 529	7 350	5 588	12 138	14 371	12 362
306/07	7 372	6 590	9 355	9 957	11 252	8 638	7 295	13 493	6 573	3 562	3 713	3 151	6 231	7 767	4 972	10 909	12 177	10 715
308/09	10 015	13 432	13 472	7 951	6 205	8 740	9 646	16 292	18 254									
310/11	10 699	11 654	7 458	8 826	8 834	12 988	7 486	5 862										
312/13	5 274	5 081	5 312	5 566	5 267	7 828	4 372	9 281										
314/15	6 021	7 668	6 266	7 702	6 540	9 259	6 509	8 039										
316/17	7 178	7 021	5 749	9 070	13 122	4 841	6 771	6 506	6 921									
318/19	10 337	14 530	19 026	6 118	7 054	7 693	7 908	9 709	10 223	6 460	7 314	9 363						
320/21	4 279	4 777	6 157	6 195	6 969	7 131	9 627	13 686	17 454	6 806	8 705	11 580						